

Lehrplan

für

den Unterricht in einfachen Volksschulen.¹⁾

§ 1.

Gegenstände des Unterrichts^{2) u. 3)}.

1. Der Unterricht in einfachen Volksschulen umfasst folgende Lehrfächer:

- Religions- und Sittenlehre,
- Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben,
- Rechnen,
- Formenlehre,
- Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre,
- Gesang,
- Zeichnen,
- Turnen⁴⁾

und, wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können⁵⁾,

Weibliche Handarbeiten für die Mädchen.

2. Über Aufgabe, Verteilung und methodische Behandlung dieser Unterrichtsgegenstände wird durch die nachstehenden allgemeinen Lehrnormen⁶⁾ Bestimmung getroffen^{7) u. 8)}.

Zu § 1.

1) Vom Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Gesetz- und Verordnungsblatte publiziert mittelst Bekanntmachung, den Lehrplan für den Unterricht in einfachen Volksschulen betreffend, vom 5. November 1878: „Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat in Gemäßheit § 37 Abs. 1 Pkt. 11 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, an[sprechend